

Akkreditierungsagentur

im Bereich Gesundheit und Soziales

Hinweise zum

Selbstbericht und den Anlagen

für Verfahren von Programm- und Bündelakkreditierung für

Verträge ab dem 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

[1. Rechtsgrundlagen des neuen Akkreditierungssystems 2](#_Toc21612879)

[2. Hinweise zum Selbstbericht 4](#_Toc21612880)

[3. Hinweise zu den Anlagen 5](#_Toc21612881)

[4. Hinweise zu den Vorlagen 6](#_Toc21612882)

[4.1 Modulbeschreibung 6](#_Toc21612883)

[4.2 Lehrverflechtungsmatrix 7](#_Toc21612884)

# Rechtsgrundlagen des neuen Akkreditierungssystems

Das Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 17.02.2016 (1 BvL 8/10) Normen des nordrhein-westfälischen Landeshochschulgesetzes, die die rechtliche Grundlage der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen bildeten, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Um für Rechtssicherheit im System zu sorgen, haben die Bundesländer am 12.06.2017 den „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“ geschlossen (StAkkrStV), der nach der Ratifizierung durch alle Bundesländer am 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Verträge, die bis zum 31.12.2017 geschlossen wurden, werden für die gesamte Akkreditierungsdauer nach bisherigem Recht durchgeführt.

Um vor allem die strukturellen Vorgaben an die Stiftung Akkreditierungsrat umzusetzen, hat das Land Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen“ vom 17.10.2017 erlassen und damit dem StAkkrStV zugestimmt, das „Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz)“ verabschiedet und das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz geändert.

Nach dem StAkkrStV bezieht sich die Programmakkreditierung weiterhin auf Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland sowie auf Bachelorausbildungsgänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien in Deutschland. Sie erfolgt nunmehr in zwei Schritten: Im ersten Schritt (Begutachtungsverfahren) bedient sich die Hochschule einer Agentur, die auf der Basis des Selbstevaluationsberichts der Hochschule und der Anlagen eine Begutachtung durchführt und einen Akkreditierungsbericht erstellt. Die Gruppe der Gutachtenden setzt sich weiterhin aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden zusammen. Die das Verfahren abschließende Entscheidung als zweiten Schritt trifft der Akkreditierungsrat im Wege eines (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsakts auf Antrag der Hochschule (Verwaltungsverfahren). Das statthafte Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist die Klage im Verwaltungsrechtsweg.

Art. 4 StAkkrStV enthält eine Ermächtigung für Rechtsverordnungen der Länder zur Regelung des Näheren zu den formalen Kriterien, den fachlich-inhaltlichen Kriterien, zum Verfahren sowie zur Zusammensetzung der Gremien. Am 07.12.2017 hat die Kultusministerkonferenz die „Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 Abs. 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ (MRVO) beschlossen, die Grundlage für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen ist. Die MRVO geht von einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Länderrechtsverordnungen zum 01.01.2018 aus. Die einzelnen Landesrechtsverordnungen können von der MRVO abweichen. Verträge über ein Begutachtungsverfahren bezogen auf einen Studiengang (Programmakkreditierung), die ab dem 01.01.2018 geschlossen wurden bzw. werden, werden auf Basis der neuen Rechtsgrundlagen durchgeführt. Neben dem StAkkrStV gilt die erlassene Landesrechtsverordnung, auch wenn sie erst im laufenden Begutachtungsverfahren erlassenen wurde. Einschlägig ist die Landesrechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule.

In der MRVO sind die formalen Kriterien (Teil 2, §§ 3 bis 10) und die fachlich-inhaltlichen Kriterien (Teil 3, §§ 11 bis 21) geregelt, die jeder einzelne Studiengang erfüllen muss. Teil 4 (§§ 22 bis 31) enthält die Verfahrensregeln, Teil 5 (§§ 32, 33) die Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen (Kombinationsstudiengänge und Joint-Degree-Programme) und Teil 7 (§ 36) die Verbindung des Begutachtungsverfahrens mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben. Die Länder können in den Landesrechtsverordnungen abweichende Regelungen treffen, soweit die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet sind.

Die Erfüllung der formalen Kriterien wird von der Agentur in einem Prüfbericht dokumentiert und bewertet. Der Prüfbericht folgt einem vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster. Die Hochschule erhält unverzüglich eine Information über die Nichteinhaltung von formalen Kriterien.

Die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wird von den Gutachtenden in einem Gutachten dokumentiert und bewertet. Im Falle der Nichterfüllung enthält es einen Vorschlag, wie die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien möglich ist. Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung statt. Während der Begehung führt die Gruppe der Gutachtenden Gespräche auf unterschiedlicher Ebene mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule. Das Gutachten folgt ebenfalls einem vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster. Die MRVO geht von Überschneidungen der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien aus, was eine umfassende Begutachtung der Studiengänge durch die Gutachterinnen und Gutachter eröffnet.

Der agenturübergreifend vom Akkreditierungsrat mittels Raster vorgegebene Akkreditierungsbericht setzt sich aus Prüfbericht und Gutachten zusammen und wird von der Agentur erstellt.

Mit dem Akkreditierungsbericht und dem Selbstbericht stellt die Hochschule beim Akkreditierungsrat den Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs (Einleitung der (Re-) Akkreditierung; Beginn des Verwaltungsverfahrens). Die Akkreditierungsfrist ist einheitlich (für Erst- und Reakkreditierung) auf acht Jahre festgesetzt. Der Akkreditierungsbericht und die Entscheidung des Akkreditierungsrates werden einschließlich der Namen der Gutachterinnen und Gutachter veröffentlicht. Zur Erhebung von Gebühren hat die Stiftung Akkreditierungsrat die Gebührenordnung vom 11.07.2018 erlassen.

# Hinweise zum Selbstbericht

Die durch die AHPGS erstellte Orientierungshilfe zur Erstellung des Selbstberichts basiert auf dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster für Programmakkreditierung sowie auf den Regelungen der MRVO. Für die Bewertung der Kriterien bzw. Erstellung des Selbstberichts durch die Hochschule ist die jeweilige Landesrechtsverordnung entscheidend, wenn sie (ggf. im laufenden Begutachtungsverfahren) erlassen wurde. Einschlägig ist die Landesrechtsverordnung, in deren Geltungsbereich die Hochschule ihren Sitz hat. Der Selbstbericht ist bei der Antragstellung auf (Re-) Akkreditierung beim Akkreditierungsrat mit einzureichen.

Gemäß § 24 Abs. 2 MRVO ist die Studierendenvertretung bei der Erstellung des Selbstberichts miteinzubeziehen.

Der Selbstbericht und die ergänzenden Unterlagen sind in elektronischer (word-Datei oder PDF-Format) und in einfacher Papierform, vorzugweise Spiralbindung mit Trennblättern, einzureichen. Der Selbstbericht für die Programmakkreditierung darf 20 Seiten bzw. für die Bündelakkreditierung 50 Seiten (§ 24 MRVO Abs. 2) (ohne Anhang) nicht überschreiten.

Zu einem „Bündel“ können Studiengänge zusammengefasst werden, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen. Nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates ist eine hohe fachliche Affinität dann gegeben, wenn diese über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht (MRVO § 30). Sofern ein Selbstbericht für mehrere Studiengänge eingereicht wird ist dieser wie im Raster des Akkreditierungsrats zu gliedern:

* Unter § 3 – 10 sind die Studiengänge nacheinander zu beschreiben,
* ab § 11 sind erst die studiengangsübergreifenden Aspekte (a), anschließend die studiengangsspezifischen Aspekte (b), zu beschreiben.

# Hinweise zu den Anlagen

Dem Selbstbericht sind folgende Unterlagen (jeweils als eigenständige Dateien) beizufügen (dabei bitten wir Sie die Anlagen – sofern identisch – nur einmal einzureichen):

* Anlagenverzeichnis mit Seitenzahlen,
* Bestätigung, dass die Studierendenvertretung bei der Erstellung des Selbstberichts miteinbezogen wurde (ggf. Bestätigung im Selbstbericht),
* Modulhandbuch / Modulbeschreibungen (siehe Vorlage Modulbeschreibung in Anlage 1),
* Modulübersicht (möglichst auf einer DIN-A-4-Seite),
* Studienverlaufsplan (möglichst auf einer DIN-A-4-Seite),
* Ordnungen (insbesondere Studien-, Prüfungs-, Zulassungs-, Praktikumsordnung etc.),
* Lehrverflechtungsmatrix (siehe Vorlagen Anlagen 2 und 3),
* Profil der Lehrenden (siehe Vorlage Anlage 4),
* Diploma Supplement (engl.; dabei ist die zwischen KMK und HRK abgestimmte, aktuelle Fassung des Diploma Supplements zu verwenden, das unter folgendem Link abrufbar ist <https://www.hrk.de/Mitglieder/Arbeitsmaterialien/Diploma-Supplement> ),
* Nachweis der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (nicht zwingend),
* bei studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen: schriftliche/r Kooperationsvertrag / Kooperationsverträge mit nichthochschulischen Einrichtungen,
* bei Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen: Verfahren der Äquivalenzfeststellung bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (Anrechenbar bis max. 50% der ECTS sind solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll),
* bei studiengangsbezogenen Kooperationen mit anderen Hochschulen: schriftliche/r Kooperationsvertrag/ Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen,
* Konzept des Qualitätsmanagementsystems,
* Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen
* ggf. Leitbild.

Dem Selbstbericht in Begutachtungsverfahren für die **Reakkreditierung** sind die folgenden weiteren Unterlagen, jeweils als separate Dateien, beizufügen:

* Zusammenfassender Bericht / zusammenfassende Berichte mit Daten zum Studienerfolg und zu den Monitoring-Maßnahmen auf Basis von Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen inklusive statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs sowie Studierenden- und Absolvierendenstatistiken (z.B. Anzahl der Bewerbungen, Studienanfängerzahlen, Quote Studienabbrecher/-innen, qualifikatorisch beruflich einschlägig tätige Absolvierende etc.) mit ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen,
* Erfolgsquote, Notenverteilung, durchschnittliche Studiendauer
* Angaben zu den vorgenommenen studiengangspezifischen Änderungen und Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum (mit Anlass bzw. Begründung),
* Bewertungsbericht / Gutachten der vorangegangenen Akkreditierung,
* ggf. Angaben zum Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangen Akkreditierung.

# Hinweise zu den Vorlagen

# Modulbeschreibung

Die Gliederung der Modulbeschreibung orientiert sich an der MRVO § 7 „Modularisierung“. In Modulen werden demnach thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst.

Gemäß § 7 und der Begründung zur MRVO soll die Beschreibung der Module den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen.

Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme (siehe auch § 7 Abs.3 MRVO),

4. Verwendbarkeit des Moduls (siehe auch § 7 Abs.3 MRVO),

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) (siehe auch § 7 Abs.3 MRVO),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

Die MRVO zielt nicht auf die starre Festlegung von Anforderungen an die Modulbeschreibungen, geht allerdings davon aus, dass Angaben zu den oben genannten Aspekten vorgesehen sind (siehe Begründung zur MRVO § 7). Für die „Voraussetzungen für die Teilnahme“, „Verwendbarkeit des Moduls“ und „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ sind detailliertere Angaben erforderlich als bisher (§ 7 Abs. 3 MRVO).

# Lehrverflechtungsmatrix

Gemäß MRVO § 12 „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ ist das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen.

Eine Lehrverflechtungsmatrix ist eine Übersicht, die den Bedarf an Lehre eines Studienganges sowie dessen Abdeckung durch die Lehrenden darstellt. Erfasst wird dabei bezogen auf einen Studiengang sowohl das hauptamtlich lehrende wissenschaftliche Personal (Professoren, Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) als auch das nebenberuflich lehrende wissenschaftliche Personal mit dem jeweiligen Lehrdeputat. Zum nebenberuflich lehrenden wissenschaftlichen Personal zählen u.a. Lehrbeauftragte (Praktiker, Honorarprofessoren, Privatdozenten etc.), Gastprofessoren, Emeriti und geprüfte wissenschaftliche Hilfskräfte. Hierzu gibt es durch die AHPGS erstellte Vorlagen, zum einen für das hauptamtliche Personal (Anlage 2) und zum anderen für die Lehrbeauftragten (Anlage 3).

Aus der von der Hochschule erstellten Lehrverflechtungsmatrix sollte ersichtlich werden, welche Anzahl an SWS im Studiengang erbracht und wie die personellen Ressourcen auf den vorliegenden Studiengang aufgeteilt werden. Lehrimporte und -exporte sollten ebenfalls in der Lehrverflechtungsmatrix für hauptamtliches Lehrpersonal (Anlage 2) kenntlich gemacht werden. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird dabei in Semesterwochenstunden (SWS) ausgedrückt. Die Lehrverflechtungsmatrix bildet die Lehrverflechtung zu einem gegebenen Zeitpunkt ab.

Version: 10.10.2019